

## Bauten und baurechtliche Planungen

### Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

#### ■ **Inkrafttreten Teilrevision kommunale Nutzungsplanung mit Festsetzung Gewässerraum im Gebiet Friedhof Humrigen Inkraftsetzung**

**Herrliberg.** Der Gemeinderat Herrliberg und die Baudirektion haben am 13.11.2015 beschlossen:

Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung mit Festsetzung des Gewässerraumes im Gebiet Friedhof Humrigen, gegen welche keine Rechtsmittel eingingen, tritt ab sofort in Kraft.

Gemeinderat Herrliberg und Baudirektion Kanton Zürich

00132527



## Teilrevision kommunale Nutzungsplanung "Humrigen" – Genehmigung

Gemeinde **Herrliberg**

- Massgebende - Teilrevision Ergänzungsplan, Waldabstandslinie Rossbachtobel Ost Mst. 1:500 und  
Unterlagen Teilrevision der Bauordnung, Anpassung Art. 21 BZO vom 10.11.2014
- Bericht nach Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 10.11.2014

### Sachverhalt

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Herrliberg setzte mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung im Gebiet „Humrigen“ fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Meilen vom 21. Januar 2015 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 26. Mai 2015 ersucht die Gemeinde Herrliberg um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Der bisherige Standort der Schrebergärten auf dem Grundstück Kat.-Nr. 6733 an der Schulhausstrasse muss aufgegeben werden, sobald dort die Alterswohnungen gebaut werden. Ein Teil des Grundstücks Kat.-Nr. 4731 zwischen dem Friedhof und dem Rähaldenbach soll als Ersatzstandort dienen. Das Gebiet befindet sich in der Erholungszone Ec, in der heute nur Friedhofnutzungen zugelassen sind. Mit der Planung sollen nun auch Schrebergärten zugelassen werden.

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Die Planung umfasst eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung (BZO) Art. 21 (Nutzungserweiterung der Erholungszone für Schrebergärten) sowie die Festlegung einer Waldabstandslinie. Parallel zum Nutzungsplanungsverfahren wurde im Bereich des Planungsperrimeters der Gewässerraum entlang des Rähaldenbachs festgelegt (Verfügung der Baudirektion/AWEL Nr. 717 vom 10. Juni 2015).

Ergebnis der Vorprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 6. November 2014 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.



### **C. Ergebnis**

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen.

#### **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung im Gebiet „Humrigen“, die die Gemeindeversammlung Herrliberg mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen
  - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen
  - diese Verfügung zusammen mit der geprüften Planung aufzulegen
  - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht sowie dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen
  - nach Inkrafttreten die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen
- III. Mitteilung an
  - Gemeinde Herrliberg (unter Beilage von drei Dossiers)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Corrodi Geomatik AG, Hädelistrasse 7, 8712 Stäfa (Nachführungsstelle)

**Amt für  
Raumentwicklung**  
**Für den Auszug:**